

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2018

Nr. 2018/1230

KR.Nr. I 0076/2018 (FD)

Interpellation Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Unregelmässigkeiten bei der Verwendung der Solidaritätsbeiträge Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der SVP-Fraktion liegen Informationen vor, wonach vom Kanton bei der Verwendung der sogenannten Solidaritätsbeiträge Unregelmässigkeiten durch die Personalverbände festgestellt worden sind. Im Jahr 2001 schuf der Kantonsrat für die Erhebung eines Solidaritätsbeitrages für den Vollzug und die Weiterentwicklung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) durch die Personalverbände die Bestimmung von § 45^{bis} Abs. 4 des Staatspersonalgesetzes. Dieser Beitrag wurde damals auf CHF 5.-- pro Monat und Staatsangestellten festgelegt und seither auf dieser Höhe belassen. Die Solidaritätsbeiträge sollen die Aufwendungen und Leistungen der Personalverbände abgelden, welche im Rahmen der kollektiven Interessenvertretung beim Ausarbeiten, Aushandeln, Vollzug und der Weiterentwicklung des Gesamtarbeitsvertrages zugunsten aller Arbeitnehmenden anfallen (§ 27 GAV). Die Solidaritätsbeiträge verschaffen den Personalverbänden für diese Zweckbestimmung finanzielle Mittel in einem hohen sechsstelligen Betrag. Die Beiträge werden den Arbeitnehmenden von ihren Arbeitgebern (Kanton bzw. Schulgemeinden) direkt vom Lohn abgezogen und an eine einfache Gesellschaft überwiesen. Die einfache Gesellschaft wurde von den Personalverbänden einzig zum Zweck gegründet, die Solidaritätsbeiträge zu vereinnahmen und mitgliederproportional an die einzelnen Personalverbände weiterzuleiten. In rechtswidriger Weise sicherte der Regierungsrat mit RRB 2004/2547 den Personalverbänden zu, dass der Finanzkontrolle ausschliesslich Einsicht in die Jahresrechnung der einfachen Gesellschaft zu gewähren sei. Die Rechtswidrigkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass es sich dabei unzweifelhaft um staatliche Zwangsabgaben handelt, die gemäss § 62 WOV-Gesetz der Revisionskompetenz der kantonalen Finanzkontrolle zugewiesen sind. Die Rechtswidrigkeit einer solchen Vereinbarung wurde durch die Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates - gestützt auf ein Gutachten des Ratssekretärs - bereits im Jahr 2012 festgestellt. In diesem Zusammenhang bitten die Interpellanten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass durch die entsprechenden Organe des Kantons Unregelmässigkeiten oder sogar Rechtswidrigkeiten bei der Verwendung der Solidaritätsbeiträge festgestellt worden sind?
2. Welcher Art sind diese Unregelmässigkeiten und Rechtswidrigkeiten, in welchem Zeitraum und in welchem Umfang haben sie stattgefunden, welchen Verbänden und Personen sind sie anzulasten und wer sind die Nutzniesser?
3. Seit wann hat der Regierungsrat Kenntnis von diesen Unregelmässigkeiten und Rechtswidrigkeiten? Was hat der Regierungsrat seit Kenntnis in dieser Sache konkret unternommen?
4. Was ist weiter in dieser Sache geplant, insbesondere in politischer (z.B. Einbezug des Kantonsrates und seiner Aufsichtsorgane), kommunikativer (z.B. umfassende Information der Öffentlichkeit), administrativer (z.B. Rückforderung von Zahlungen) und strafrechtlicher Hinsicht (z.B. Strafanzeige gegen die Fehlbaren)?
5. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass er durch seine Politik des institutionalisierten Wegschauens seit Erlass des RRB 2004/2547 mitverantwortlich ist für diese Unregelmässigkeiten und Rechtswidrigkeiten und seine Aufsichtspflicht in unverantwortlicher Weise missachtet hat?

2. Begründung (Vorstosstext)

Im Vorstosstext enthalten.

3. Begründung der Dringlichkeit

Offensichtlich verfügen bereits mehrere Personen über gesicherte Informationen in dieser Angelegenheit. Ebenso ist ruchbar geworden, der Regierungsrat plane nächstens eine Information in dieser Angelegenheit. Gemäss Art. 66 der Kantonsverfassung ist der Kantonsrat oberste aufsichtsführende Behörde des Kantons. Er muss deshalb umfassend, umgehend und aus erster Hand - und nicht via Medien - durch den Regierungsrat über diese Angelegenheit in Kenntnis gesetzt werden.

Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 27.06.2018 die Dringlichkeit abgelehnt.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

4.1 Vorbemerkungen

Mit dem im Vorstoss zitierten RRB Nr. 2004/2547 wurde das Folgende beschlossen:

- Die Buchführung über die Verwendung der Solidaritätsbeiträge liegt bei den fünf vertragsschliessenden Personalverbänden (StPV, LSO, vpod, SBK und VSAO).
- Der Auftrag für die Revision der Jahresrechnung der „Einfachen Gesellschaft Solidaritätsbeiträge“ und der bestimmungsgemässen Verwendung der Beiträge bei den Personalverbänden wird im Einvernehmen mit den vertragsschliessenden Personalverbänden der Kantonalen Finanzkontrolle übertragen.
- Das Personalamt fordert die Solidaritätsbeiträge bei den Arbeitgebern (recte: Arbeitnehmern) ein und kontrolliert die von ihnen überwiesenen Beiträge auf Vollständigkeit und Richtigkeit.
- Die jeweilige Revisionsstelle der Personalverbände bestätigt gegenüber der Finanzkontrolle schriftlich, dass die in ihrer Verbandsrechnung ausgewiesenen GAV-Aufwände, GAV-Erträge und GAV-Reserven mit den in der Jahresrechnung ausgewiesenen Zahlen übereinstimmen und dass diese den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Zudem ist die finanzielle Lage (Liquidität, Fortführung der Institution) durch die jeweilige Revisionsstelle zu beurteilen und schriftlich zu bestätigen.
- Die erste Revision umfasst die Zeitperiode vom 1.7.2001 - 31.12.2003.
- Das Personalamt wird mit dem Vollzug beauftragt.»

Entgegen den Ausführungen im Vorstoss verstösst dieser Beschluss in keiner Weise gegen § 62 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoVG; BGS 115.1). Die erwähnte Bestimmung im WoVG besagt nämlich, dass u.a. Organisationen der Aufsicht der Finanzkontrolle unterliegen, denen der Kanton **Staatsbeiträge** ausrichtet. Die Solidaritätsbeiträge sind jedoch keine Beiträge des Staates, sondern solche der Arbeitnehmenden, welche dazu dienen, die Aufwendungen und Leistungen der vertragsschliessenden Personalverbände abzugelten. Das Personalamt und die Schulgemeinden fordern diese Beiträge treuhänderisch bei den Arbeitnehmenden ein und leiten diese Gelder in der Folge an die einfache Gesellschaft „Solidaritätsbeiträge“ weiter (vgl. dazu §§ 25ff. des Gesamtarbeitsvertrages; GAV; BGS 126.3). Die

vertragsschliessenden Parteien mussten sich somit auf eine Revisionsstelle einigen, weil eben keine gesetzlichen Vorgaben diesbezüglich bestehen. Es hätte den Parteien auch frei zugestanden, eine andere Revisionsstelle zu bestimmen. Die Revision beschränkt sich im Übrigen auf die Prüfung der einfachen Gesellschaft, wobei die Personalverbände in der Vergangenheit stets transparent ihre Geschäftstätigkeit gegenüber der Finanzkontrolle offen legten, was teilweise auch Prüfungen über den eigentlichen Auftrag hinaus möglich machten. Zu betonen ist weiter, dass der Verwendungszweck der Solidaritätsbeiträge sehr breit gefasst ist (vgl. dazu § 27 GAV, welcher im Vorstosstext zitiert wird), was die Finanzierung einer breiten Palette von Tätigkeiten der Personalverbände erlaubt. Die GAVKO hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2014 den Verwendungszweck zudem konkretisiert.

4.2 Zu den Fragen

4.2.1 Zu Frage 1:

Trifft es zu, dass durch die entsprechenden Organe des Kantons Unregelmässigkeiten oder sogar Rechtswidrigkeiten bei der Verwendung der Solidaritätsbeiträge festgestellt worden sind?

Nein. Die Revisionsberichte der Finanzkontrolle werden der Geschäftsprüfungskommission und der GAV-Kommission (GAVKO) unterbreitet. Im Jahr 2017 erfolgte auf Antrag der GAVKO zudem zusätzlich eine vertiefte Prüfung. Bei keiner der Revisionen kam die Finanzkontrolle zum Ergebnis, dass Unregelmässigkeiten oder Rechtswidrigkeiten vorliegen würden.

4.2.2 Zu Frage 2:

Welcher Art sind diese Unregelmässigkeiten und Rechtswidrigkeiten, in welchem Zeitraum und in welchem Umfang haben sie stattgefunden, welchen Verbänden und Personen sind sie anzulasten und wer sind die Nutzniesser?

Es wurden keine Unregelmässigkeiten und Rechtswidrigkeiten festgestellt.

4.2.3 Zu Frage 3:

Seit wann hat der Regierungsrat Kenntnis von diesen Unregelmässigkeiten und Rechtswidrigkeiten? Was hat der Regierungsrat seit Kenntnis in dieser Sache konkret unternommen?

Wir haben keine Kenntnis von Unregelmässigkeiten und Rechtswidrigkeiten.

4.2.4 Zu Frage 4:

Was ist weiter in dieser Sache geplant, insbesondere in politischer (z.B. Einbezug des Kantonsrates und seiner Aufsichtsorgane), kommunikativer (z.B. umfassende Information der Öffentlichkeit), administrativer (z.B. Rückforderung von Zahlungen) und strafrechtlicher Hinsicht (z.B. Strafanzeige gegen die Fehlbaren)?

Es ist nichts geplant, da weder Unregelmässigkeiten noch Rechtswidrigkeiten vorliegen.

Zu Frage 5:

Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass er durch seine Politik des institutionalisierten Wegschauens seit Erlass des RRB 2004/2547 mitverantwortlich ist für diese Unregelmässigkeiten und Rechtswidrigkeiten und seine Aufsichtspflicht in unverantwortlicher Weise missachtet hat?

Nein, wir teilen diese Auffassung nicht.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Personalamt (2)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat